

**Geschäftsordnung für die Forschungskommission
des Akademischen Senats
der Freien Universität Berlin**

Die Forschungskommission hat sich am 02.06.2025 diese Geschäftsordnung gegeben.

§1 Aufgaben

- (1) Die Forschungskommission berät und beschließt über Anträge, die im Rahmen der internen Forschungsförderung von promovierten wissenschaftlich tätigen Angehörigen der Freien Universität Berlin gestellt werden.
- (2) Die Mitglieder der Forschungskommission können gemeinschaftlich Anfragen und Vorschläge im Hinblick auf die interne Forschungsförderung an das Präsidium der Freien Universität tätigen und dieses schriftlich zu sonstigen Belangen der Forschung an der Freien Universität zur Stellungnahme auffordern.

§2 Zusammensetzung

- (1) Der Forschungskommission sollen 19 Mitglieder aus allen Statusgruppen der Universität angehören: zehn Professor*innen, fünf promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, zwei Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung, zwei Student*innen.
- (2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppen des Akademischen Senats bestellt.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes soll innerhalb von sechs Monaten ein*e Nachfolger*in bestimmt werden.

§3 Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Bestellung zum Mitglied der Forschungskommission erfolgt für einen Zeitraum von vier Jahren.
- (2) Eine erneute Bestellung eines Mitglieds der Forschungskommission durch den Akademischen Senat ist möglich.
- (3) Ein Mitglied der Forschungskommission kann ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft beenden. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von sechs Monaten der Geschäftsstelle der Forschungskommission durch das betreffende Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§4 Vorsitzende*r

- (1) Vorsitzende*r der Forschungskommission ist das für Forschung zuständige Mitglied des Präsidiums. Der*die Vorsitzende besitzt kein Stimmrecht für Beschlüsse zu den in §1 genannten Aufgaben.
- (2) Der*die Vorsitzende leitet die Sitzungen, sorgt für ihre ordnungsmäßige Durchführung und übermittelt die Beschlüsse der Forschungskommission an das Präsidium.
- (3) Bei Abwesenheit wird der*die Vorsitzende durch das professorale Mitglied der Forschungskommission vertreten, welches dieser zum jeweiligen Zeitpunkt am längsten angehört. Trifft dies auf mehrere Mitglieder gleichermaßen zu, entscheidet der*die Vorsitzende, wer für die betreffende Sitzung den Vorsitz übernehmen soll.

§5 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der Forschungskommission ist in der Abt. Forschung der Zentralen Universitätsverwaltung angesiedelt.
- (2) Die Geschäftsstelle bereitet alle Sitzungen und Beschlüsse der Forschungskommission vor und unterstützt den*die Vorsitzende bei der Wahrnehmung bei der Sitzungsleitung. Sie erstellt den Entwurf des Protokolls der Sitzung.

§6 Sitzungen

- (1) Es finden mindestens drei Sitzungen pro Kalenderjahr statt. Die Termine werden jeweils von der Geschäftsstelle festgelegt und am Ende des Vorjahres allen Mitgliedern der Kommission und dem*der Vorsitzenden mitgeteilt.
- (2) In der Regel tagt die Kommission in Präsenz.
- (3) Die Teilnahme ist in der Regel durch Unterschrift der Mitglieder oder durch Führen einer entsprechenden Liste durch die Geschäftsstelle zu dokumentieren.
- (4) Über die Entscheidungen der Forschungskommission wird durch die Geschäftsstelle ein Beschlussprotokoll gefertigt, das von dem*der Vorsitzenden und der Protokollführung unterzeichnet wird.
- (5) Über die Annahme des Protokolls wird in der Regel in der folgenden Sitzung abgestimmt.

§7 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Alle durch den Akademischen Senat bestellten Mitglieder der Forschungskommission sind gleichermaßen stimmberechtigt.
- (2) Die Forschungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens neun ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.
- (5) Eine Sitzung kann durch den*die Vorsitzende*n abgesagt werden, wenn sieben Tage vor dem Sitzungstermin weniger als neun Mitglieder ihre Teilnahme zugesagt haben und die Beschlussfähigkeit nicht durch eine Hybridsitzung oder Videokonferenz hergestellt werden kann.
- (6) Findet eine Sitzung nicht statt, wird über die für diesen Termin eingereichten Anträge auf Förderung im Umlaufverfahren entschieden.
- (7) Ein promoviertes wissenschaftlich tätiges Mitglied der Forschungskommission, das in der Regel nicht demselben Fachbereich aber jedenfalls nicht dem gleichen Institut/der gleichen WE angehört wie der*die Antragsteller*in, stellt als Berichterstatter*in den von der Geschäftsstelle übermittelten Antrag vor und gibt eine Empfehlung ab. Dies kann auch schriftlich im Vorfeld der Sitzung erfolgen, falls der*die Berichterstatter*in an der Sitzung selbst nicht teilnehmen kann.
- (8) Wenn die Forschungskommission Nachfragen zu einem beratenen Antrag hat, die nicht in der Sitzung selbst geklärt werden können, das Vorhaben aber in Abhängigkeit dieser Information positiv oder negativ beschieden werden soll, dann kann ein entsprechender Vorratsbeschluss gefasst oder der Antrag nach Erhalt der Information im Umlaufverfahren beschieden werden.
- (9) Die Beschlüsse werden von der Geschäftsstelle umgesetzt.

§8 Interessenskonflikt¹

- (1) Alle Mitglieder der Forschungskommission sind verpflichtet, mögliche Interessenskonflikte unmittelbar zu kommunizieren, wenn sich diese im Kontext ihrer Tätigkeit für Aufgaben unter § 1 ergeben.
- (2) Im Falle eines von der Forschungskommission festgestellten Interessenskonflikts, darf das betreffende Mitglied keine Einschätzung zum betreffenden Tagesordnungspunkt vornehmen oder an einer Entscheidung hierzu mitwirken.

§9 Antragstellung

- (1) Die Antragstellung erfolgt schriftlich mittels der dafür vorgesehenen Antragsformulare, die durch die Geschäftsstelle bereitgestellt werden.
- (2) Änderungen an den Formularen und Antragsmodalitäten erfolgen auf Beschluss der Forschungskommission.
- (3) Die Antragsfrist endet am jeweiligen Freitag, der dem Sitzungstermin vier Wochen vorangeht. Diese Frist gilt auch für alle sonstigen Tagesordnungspunkte.
- (4) Die Einladung zu einer Sitzung muss den Mitgliedern und weiteren Teilnehmern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich zugehen. Der Einladung sind die jeweilige Tagesordnung, die zu beratenden Anträge und ggf. sonstigen Unterlagen sowie das Protokoll der letzten Sitzung beizufügen.
- (5) Anträge an die Forschungskommission dürfen nur von promovierten wissenschaftlich tätigen Angehörigen der Freien Universität Berlin gestellt werden.
- (6) Anträge von Emeriti, pensionierten Hochschullehrer*innen, Seniorprofessor*innen oder von Mitgliedern des Präsidiums der Freien Universität Berlin sind grundsätzlich nicht möglich.
- (7) Anträge von Mitgliedern der Forschungskommission sind unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds an der betreffenden Abstimmung möglich.
- (8) Für die Einreichung eines neuen Antrags in einer Förderlinie ist nur die Erfüllung der für diese Förderlinie geltenden Anforderungen Voraussetzung.

§10 Ausschluss von der Antragstellung

- (1) Wurde durch eine*n wissenschaftlich tätige*n Angehörige*n der Freien Universität Berlin bereits ein Antrag an die Forschungskommission gestellt, in der Folge jedoch durch diese*n kein Drittmittelantrag eingereicht, dann darf in der jeweiligen Förderlinie der internen Forschungsförderung kein weiterer Antrag gestellt werden.
- (2) Gleiches gilt auch für eine gemeinsame Antragstellung, wenn eine*r der beiden Antragstellenden für die jeweilige Förderlinie gesperrt ist.
- (3) Die Forschungskommission kann in den Fällen nach Abs. (1) und (2) einen hiervon abweichenden Beschluss fassen.
- (4) Von der Antragstellung ausgeschlossen sind Personen, für die entsprechend der Satzung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis ein wissenschaftliches Fehlverhalten formal festgestellt wurde.

§11 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Forschungskommission in Kraft.

¹ Ein Interessenkonflikt im Sinne dieser Geschäftsordnung besteht, wenn die mit der Mitgliedschaft in der Forschungskommission verbundenen Pflichten mit den persönlichen Interessen oder solchen Pflichten, die sich aus einer anderen Rolle und Funktion des betreffenden Mitglieds ergeben, in Widerspruch stehen.